

# ZH\_OBERGERICHT RT250109 vom 13. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250109)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250109 du 13 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250109 del 13 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 2

Den Gesuchstellern ist in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Birmensdorf, Zahlungsbefehl vom 21. November 2023, definitive Rechtsöffnung zu erteilen für CHF 1'584.30 nebst Zins zu 4.5% seit 18. November 2023, CHF 50.20 aufgelaufener Zins bis 17. November 2023

### E. 3

Die Kosten und Entschädigungen sind dem Gesuchsgegner aufzuerlegen." 1.3. Der Gesuchsgegner liess sich innert mit Verfügung vom 24. Juni 2025 angesetzter Frist zur Beantwortung der Beschwerde (Urk. 12) nicht vernehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

### E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsteller würden definitive Rechtsöffnung für Staats- und Gemeindesteuern für die Steuerperiode 2021 verlangen und hierfür eine Schlussrechnung vom 2. März 2023 ins Recht legen. Ferner würden sie ihr Gesuch mit Rechtskraftbescheinigungen vom 7. April 2025 betreffend die genannte Schlussrechnung sowie vom 3. Januar 2024 betreffend einen Einschätzungsentscheid vom 2. März 2023 belegen. Der Einschätzungsentscheid vom 2. März 2023 sei hingegen nicht eingereicht worden. Entsprechend gelinge den Gesuchstellern der Nachweis des (zusammengesetzten) vollstreckbaren Rechtsöffnungstitels im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG nicht, weshalb das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen sei (Urk. 9 E. 2.3).

### E. 3.2

Die Gesuchsteller rügen, dass die Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuern 2021 gemäss eingereichter Steuererklärung unverändert erfolgt sei. Die Schlussrechnung vom 2. März 2023 stelle nach § 126 Abs. 4 StG somit gleichzeitig den Einschätzungs- bzw. Veranlagungsentscheid dar, weshalb vorliegend ein Rechtsöffnungstitel gegeben sei. Auf der Schlussrechnung sei vermerkt, dass die Einschätzung gemäss Steuererklärung erfolgt sei und gegen die Veranlagungsverfügung innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden

könne (Urk. 8 S. 2).

### E. 3.4

Aus der Schlussrechnung betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2021 vom 2. März 2023 geht hervor, dass der Entscheid über die Einschätzung entsprechend der Steuererklärung getroffen wurde (Urk. 2/1). Das Gesetz sieht in diesen Fällen vor, dass der Einschätzungsentscheid dem Steuerpflichtigen durch die Schlussrechnung angezeigt wird (§ 126 Abs. 4 StG/ZH). Er entfaltet die gleichen Wirkungen wie ein Einschätzungsentscheid i.S.v. § 139 Abs. 1 StG/ZH und ist diesem gleich zu setzen. Massgebend für die Titelqualität der entsprechenden Verfügung ist, dass sowohl gegen die Rechnung als auch die Veranlagung ein Rechtsmittel erhoben werden kann (OGer ZH RT230076 vom 10. Juli 2023 E. 5 m.w.H). In der erwähnten Schlussrechnung wurde unter dem Titel "Rechtsmittel" sowohl die Einsprache gegen die Schlussrechnung (§ 178 StG/ZH) als auch die Einsprache gegen die Veranlagungsmittelteilung (§ 140 Abs. 1 und § 126 Abs. 4 StG/ZH) belehrt (Urk. 2/1). Dass keine Einsprachen erhoben wurden, haben das kantonale Steueramt (bezüglich des Einschätzungsentscheids) und das Steueramt der Gemeinde

- 4 - A. \_\_\_\_\_ (bezüglich der Schlussrechnung) bestätigt (Urk. 2/6 und Urk. 2/7). Entsprechend liegt mit der Schlussrechnung vom 2. März 2023 ein vollstreckbarer Rechtsöffnungstitel vor. Indem die Vorinstanz vom Gegenteil ausging und den Gesuchstellern die Rechtsöffnung verweigerte, wandte sie das Recht unrichtig an. Die Beschwerde erweist sich als begründet, weshalb sie gutzuheissen und das Urteil der Vorinstanz vom 4. Juni 2025 aufzuheben ist. 4.1. Die Sache ist spruchreif (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO): Die Gesuchsteller beantragten vor Vorinstanz die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für Fr. 1'584.30 nebst Zins zu 4.5 % seit 18. November 2023, für Fr. 50.20 Zins bis 17. November 2023, für die Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten von Fr. 73.30 sowie für eine angemessene Umtriebsentschädigung (Urk. 1). Der Gesuchsgegner liess sich im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache nicht vernehmen (Urk. 5 und Prot. I S. 3). 4.2. Gemäss Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern 2021 vom 2. März 2023 schuldet der Gesuchsgegner für die Steuerperiode 2021 einen Betrag von Fr. 1'584.30 (Urk. 2/1). Dieser war per 30. September 2021 fällig (Verfalltag, § 49 lit. a StV/ZH). Die Zinsen sind ab dem Folgetag (1. Oktober 2021) bis zum 2. März 2023 durch die Zinsabrechnung vom selben Tag im Umfang von Fr. 5.65 ausgewiesen (Urk. 2/2). Ab dem 3. April 2023 (in der Schlussabrechnung vom 2. März 2023 wurde eine Zahlungsfrist bis zum 2. April 2023 eingeräumt [Urk. 2/1]) bis zum 17. November 2023 liefen sodann Verzugszinsen von Fr. 44.55 auf (vgl. § 51 Abs. 3 StV/ZH). Bis zum 17. November 2023 ist somit der betriebene Zinsbetrag von insgesamt Fr. 50.20 geschuldet. Schliesslich ist die Höhe von 4.5 % für den laufenden Zins ebenfalls ausgewiesen (Urk. 2/1). Der mit der Schlussrechnung vom 2. März 2023 in Rechnung gestellte Steuerbetrag zuzüglich verfügbarem Zins war bei Anhebung der Betreibung ohne Weiteres fällig. Entsprechend ist den Gesuchstellern für die Hauptforderung und die geltend gemachten Zinsen antragsgemäss definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Hingegen ist für die Betreibungskosten – darunter fallen auch die Prozesskosten (ZR 109/2010 Nr. 43) – keine Rechtsöffnung zu erteilen, weil die Betreibungskosten gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG vorab von den Zahlungen des Schuldners zu erheben sind (BGE 144 III 360 E. 3.6.2).

- 5 - Dies verlangten die Gesuchsteller mit ihrer Beschwerde auch nicht mehr (Urk. 8 S. 2). 4.3. Die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr blieb unangefochten. Sie ist

ausgangsgemäss dem nahezu vollumfänglich unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Des Weiteren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen: Der Gesuchsgegner unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und die nicht anwaltlich vertretenen Gesuchsteller machten keine zu entschädigenden Kosten bzw. Umtriebe geltend (vgl. BGer 5D\_229/2011 vom 16. April 2012 E. 3.3). 5.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen: dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Gesuchstellern mangels entschädigungspflichtiger Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.